

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 4

Ausgabetag: 21. April 2015

41. Jahrgang

INHALT		Seite
13.)	1. Satzung vom 14.04.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011	27
14.)	2. Satzung vom 14.04.2015 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	29
15.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015	31
16.)	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Haushaltsjahr 2015/2016	35



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

13.)

1. Satzung

vom 14.04.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 14.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011 (Amtsblatt 11/37 vom 28.12.2011, S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 €“

2. § 7 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am **01.05.2015** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

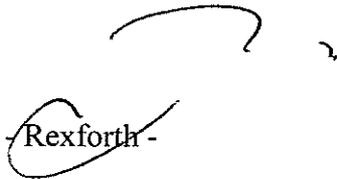
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 14.04.2015

Für die Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr.4
der Gemeinde Schermbeck vom 21.04.2015
S. 27



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

14.)

2. Satzung

vom 14.04.2015

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 20.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.07.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 14.04.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Entgegennahme von Strauch- und Grünschnitt – sortenrein – an den Sammelstellen: Rathausparkplatz und Parkplatz am Widemweg.“

2. An § 13 Abs. 4 wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Die Anschlussnehmer müssen die auf den jeweiligen Grundstücken angemeldeten Restmüllbehälter mit der jeweils gültigen von der Gemeinde Schermbeck zugeordneten Abfallgebührenmarke gut sichtbar auf dem Behälterdeckel kennzeichnen; dies gilt für die Restmüllbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchst. a. Die Kennzeichnung hat unverzüglich zu erfolgen. Nicht entsprechend Satz 1 gekennzeichnete Abfallbehälter sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Bei der Ab-/Ummeldung sind die alten Gebührenmarken von dem Restmüllbehälter zu beseitigen oder mit den neuen Gebührenmarken zu überkleben.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am **01.05.2015** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 14.04.2015


Rexforth -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

15.)

Satzung

der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), § 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) vom 28.02.2013 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 724), § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und § 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 14.04.2015 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

Die Gemeinde Schermbeck errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen, die Übergangsheime:

- a) Gebäude: „**Alte Poststraße 99**“, 46514 Schermbeck,
- b) Gebäude: „**Schulweg 4**“, 46514 Schermbeck

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Gemeinde Schermbeck entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume bzw. Unterkünfte oder auf ständigem Verbleib in der Unterkunft besteht nicht.

Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen zeitnah sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

- (2) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmung dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer anderweitig eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann oder der Benutzer schwerwiegend o-

der mehrfach trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 2) verstoßen hat.

- (4) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Benutzungsgenehmigung widerrufen wird, und/oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (5) Erforderlichenfalls kann die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (7) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in diesem Falle nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.
- (8) Die Aufnahme in eine Unterkunft wird nur vorübergehend gewährt. Es ist Aufgabe des Nutzers, sich um eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu sorgen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Den in den Übergangsheimen untergebrachten Personen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Benutzungsgenehmigung erteilt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine vom Bürgermeister zu erlassende „Benutzungsordnung“ (aktueller Stand: 06. März 2014) geregelt.

Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. Die Benutzungsgenehmigung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind.
2. Einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes.
3. Unterkunftsschlüssel.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten/gemieteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für **die zugewiesene Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftsflächen pro qm und Monat**

- | | | |
|----|-----------------------------------------|-------------------|
| a) | „Alte Poststraße 99“, 46514 Schermbeck: | 6,20 Euro, |
| b) | „Schulweg 4“, 46514 Schermbeck: | 3,12 Euro. |

Zuzüglich werden neben der Grundgebühr monatlich pro qm der zugewiesenen Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftsflächen für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten folgende Beträge als Pauschalen erhoben.

- Nebenkostenpauschale	2,48 € / qm (Alte Poststr. 99)
- Nebenkostenpauschale	2,49 € / qm (Schulweg 4)
- Heizkostenpauschale	1,54 € / qm (Alte Poststr. 99)
- Heizkostenpauschale	1,37 € / qm (Schulweg 4)
- Pauschale Allgemeinstrom	0,09 € / qm (Schulweg 4)
- Stromkostenpauschale	1,22 € / qm (Alte Poststr. 99)
- Stromkostenpauschale	1,63 € / qm (Schulweg 4)

Bei dem Übergangsheim „Schulweg 4“ sind Stromzähler je Wohneinheit vorhanden. Der berechnete Stromkostenabschlag kann daher zeitnah nach jeweiligem Einzug der Familie individuell angepasst werden. Bei im Übergangsheim „Schulweg 4“ untergebrachten Einzelpersonen, bleibt es bei der vorgenannten Pauschalierung der Stromkosten.

- (2) Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Benutzer der Übergangsheime. Bei Familien sind die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht vom Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft durch Genehmigung des Bürgermeisters benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren taggenau abgerechnet. Aufnahme- und Auszugstag werden als einen Tag berechnet. Bei der Verlegung von einem Raum in einen anderen innerhalb eines Übergangsheimes zählt der Tag der Verlegung bei der Gebührenberechnung für den neuen Raum.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners berührt die volle Gebührenerhebung nicht.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist erstmalig zum **3. Werktag** des **Folgemonats** nach dem Einzug in die Einrichtung und in der Folgezeit bis zum **3. Werktag** eines **jeden Monats** für den jeweils geltenden Monat **im Voraus** zu entrichten.
- (2) Nachzahlungsbeträge werden **innerhalb** von **14 Tagen** nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.05.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 19.12.1990 außer Kraft.

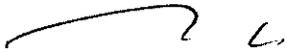
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 14.04.2015



-Rexforth-
Bürgermeister

16.) Bekanntmachung des Haushaltsplanes
der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2015/2016

Einnahmen:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Jagdpacht der Bezirke 1 - 4	26600,00
2	Zinsen auf Girokonto 105974100	60,00
3	Entnahme aus der Rücklage	1627,00
	Summe:	28287,00

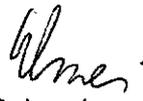
Ausgaben:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Auszahlung der Jagdpachtanteile (ab 5,-- €) einschl. evtl. Nachzahlungen aus Vorjahren	27000,00
2	Beitrag RVEJ	223,00
3	Vergütung Kassen- und Schriftführer	1064,00
	Summe:	28287,00

Jagdпachtanteile werden gem. Beschluss der Genossenschaftsversammlung nicht ausgezahlt, soweit der jeweilige Zahlbetrag **unter 5,- €** liegen würde. (siehe auch Nr. 1 -Ausgaben-). Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann aber die Auszahlung seines Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Dieser Haushaltsplan wurde am 02.04.2015 durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen.

Schermbeck, 20.04.2015


Schmeing
-Schrift- und Kassenführer-